

## Satzung

### über Straßennamen und Hausnummerierung

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S 461) und des Art.52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.7.1958 (GVBl.S.147) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL.I.S.341) erläßt die Gemeinde Aschau i.Chiemgau folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Straßennamen**

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt der Gemeinderat der Gemeinde Aschau i.Chiemgau.

#### **§ 2**

##### **Hausnummern**

1. Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Hausnummern durch die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erteilt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt, soweit möglich, vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts der Straße die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Unbebaute Grundstücke sind als Baulücken mitnummeriert.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
3. Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude, sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

#### **§ 3**

##### **Zeitpunkt der Zuteilung**

1. Die Hausnummern werden von Amts wegen bei Fertigstellung des Bauwerkes im Rohbau zugeteilt. Ausnahmsweise kann aus dringenden Gründen schon vorher die Hausnummer erteilt werden.
2. Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

#### **§ 4**

### **Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder**

1. Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und den Gebäudeeigentümern gegen Erstattung der Selbstkosten und Auslagen zugeteilt.  
Die Anbringung, Unterhaltung und erforderlichenfalls Erneuerung der Hausnummernschilder ist durch den Gebäudeeigentümer vorzunehmen.  
Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Falle einer Umnummerierung ( § 3 Abs. 2).
2. Die Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.
3. Die Anbringung der Straßennamenschilder erfolgt auf Kosten der Gemeinde Aschau i.Chiemgau.

#### **§ 5**

### **Art der Anbringung der Hausnummernschilder**

1. Die Hausnummernschilder sind anzubringen an der Straßensfront in 2.50 – 3.00 m Höhe und zwar über oder unmittelbar neben dem Haupteingang des Gebäudes; bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges auf Verlangen der Gemeinde Aschau i.Chiemgau außerdem am Hause selbst.
2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder Rück- und Seitengebäude, für die gesonderte Hausnummern zugeteilt werden, so sind diese vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße, rechts neben dem Eingang anzubringen.

#### **§ 6**

### **Ausführung der Hausnummernschilder**

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus grünem Schild mit weißer Nummer und Straßenbezeichnung ( 15 cm hoch, 15 –20 cm breit).
2. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Aschau i.Chiemgau Ausnahmen zulassen.

3. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde Aschau i.Chiemgau entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters (§ 6 Abs.1) ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Zeitpunkt der Anbringung des Hausnummernschildes**

1. Die von der Gemeinde Aschau i.Chiemgau zugeteilte Hausnummer ist bei Neubauten spätestens bis zur Schlußabnahme vor Bezug des Gebäudes anzubringen. In allen übrigen Fällen spätestens nach 14 Tagen nach Bekanntgabe der neuen Hausnummer.
2. Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr den Verpflichtungen nach § 7 (1) die Hausnummer auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen, nicht nach, so erfolgt die Anbringung der ortsüblichen Schilder nach § 6 Abs.1 von Amts wegen durch die Gemeinde Aschau i.Chiemgau.
3. Die hierdurch der Gemeinde Aschau i.Chiemgau tatsächlich entstandenen Kosten der Hausnummerierung - Anschaffung, Installations-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten - werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
4. Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluß der Arbeiten.
5. Die Forderung der Gemeinde Aschau i.Chiemgau wird fällig mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides.
6. Der Heranziehungsbescheid muß neben der Bezeichnung des Kostenschuldners und des Grundstückes eine Aufgliederung der Kosten der Gemeinde Aschau i.Chiemgau enthalten, welche den Verpflichteten instandsetzt, die Zusammensetzung der Forderung der Gemeinde im einzelnen zu überprüfen. Werden die Arbeiten im Auftrage der Gemeinde Aschau i.Chiemgau durch selbstständige Unternehmer ausgeführt, so sind dem Heranziehungsbescheid die Unternehmerrechnungen beizufügen oder dem Verpflichteten sonst wie zur Einsicht zugänglich zu machen. Der Heranziehungsbescheid hat außerdem eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
7. Die Beitreibung der festgesetzten Kostenerstattungsfordernung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder vom 7. Februar 1958 der Gemeinde Niereraschau i. Chiemgau tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Aschau i. Chiemgau, den 18. Juli 1967  
Gemeinde:



(Bauer) 1. Bürgermeister